



Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats Ludwigsburg

Präambel

Der Einbezug von Jugendlichen bei Themen, die sie betreffen oder ihre Interessen berühren ist mit der Änderung des §41a der Gemeindeordnung festgeschrieben worden.

Junge Menschen in Ludwigsburg sollen ihren Anliegen und Interessen durch aktive Teilhabe an der Kommunalpolitik Ausdruck verleihen. Im Jugendgemeinderat können Jugendliche ihre Anliegen, Vorstellungen und Anregungen äußern und diese in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse in Ludwigsburg einbringen.

In Ludwigsburg hat die Jugendbeteiligung bereits eine sehr lange Tradition. Mit der Verabschiedung des Partizipationskonzepts und der Gründung des Jugendgemeinderats wird die Jugendbeteiligung strukturiert und politisch verankert.

§ 1

Wahl des Jugendgemeinderats

- (1) Die Wahl zum Jugendgemeinderat findet alle zwei Jahre statt und wird als Online Wahl durchgeführt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität, die am Wahltag
 - a.) ihren Hauptwohnsitz in Ludwigsburg haben und zwischen 14 und 20 Jahre sind oder
 - b.) Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Ludwigsburger Schule in städtischer Trägerschaft und zwischen 14 und 20 Jahren sind.
- (3) Den Zeitpunkt der Wahlen legt der Jugendgemeinderat in einer Sitzung gegen Ende der bestehenden Amtszeit fest.
- (4) Alles Weitere wird durch die Wahlordnung des Jugendgemeinderats geregelt.

§ 2

Zusammensetzung und Ämter des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 21 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen. Zur Unterstützung des neu gewählten Jugendgemeinderats bei Amtsantritt besteht die Möglichkeit, Paten mit beratender Funktion (aus den Reihen des ehemaligen Jugendgemeinderats) zu bestellen.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit wählt der Jugendgemeinderat in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen fünfköpfigen Vorstand, der sich aus folgenden Ämtern zusammen setzt:
 - a) Vorsitz
 - b) Stellvertretender Vorsitz
 - c) Pressesprecher/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Schatzmeister/in

Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und ist Ansprechpartner für Anliegen, die von außen an den Jugendgemeinderat herangetragen werden. Er vertritt den Jugendgemeinderat nach außen. Des weiteren übernimmt er die Leitung der Sitzungen. Der Vorstand hat keine zusätzliche Entscheidungskompetenz, gegenüber dem restlichen Gremium. Der Vorstand legt in regelmäßigen Abständen Rechenschaft über seine Aktivitäten ab.

- (3) In der laufenden Amtszeit kann eine Neuwahl des Vorstands durch eine 2/3 Mehrheit aus dem Jugendgemeinderat erfolgen.

§ 3

Einsetzung des Jugendgemeinderats

Zu Beginn der Amtszeit wird der Jugendgemeinderat öffentlich im Rahmen einer Ernennungsfeier vom Oberbürgermeister oder dessen Vertreter im Amt eingesetzt.

§ 4

Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderats

- (1) Als verbindliches Gremium setzen sich die gewählten Mitglieder für die Belange von Kindern und Jugendlichen in Ludwigsburg ein. Der Jugendgemeinderat kann bei allen jugendrelevanten Themen mitwirken. Zudem fungiert er als verantwortlicher und verlässlicher Ansprechpartner für Kinder- und Jugendbeteiligung in Ludwigsburg.

- (2) Die Jugendgemeinderäte üben diese Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsvoll aus.
- (3) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorstand oder die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats unter Angabe von Gründen zu benachrichtigen. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in den Sitzungen kann einem Mitglied auf Beschluss des Gremiums mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das Mandat aberkannt werden. Ferner kann das Gremium über den Verbleib eines Mitglieds beraten und gegebenenfalls abstimmen, wenn dieses Mitglied mehrfach durch ein schwerwiegendes Fehlverhalten auffällt. Das Nachrücken ist in §7 der Wahlordnung geregelt.
- (4) Die Jugendgemeinderäte sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Jugendgemeinderats rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Schluss anwesend zu sein. Kommt ein Mitglied zu spät oder möchte die Sitzung frühzeitig verlassen, ist der Vorstand oder die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats zu verständigen.

§ 5

Einberufung von Sitzungen des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens viermal pro Jahr in grundsätzlich öffentlichen Sitzungen. Der öffentlichen Sitzung kann aber nach Bedarf ein nicht öffentlicher Sitzungsteil angeschlossen werden. Bei nichtöffentlichen Angelegenheiten sind die Jugendgemeinderäte zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Jugendgemeinderat kann neben den vier verpflichtenden öffentlichen Sitzungen auch nichtöffentlich tagen.
- (2) Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können nach Ermessen eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§ 6

Ablauf von Sitzungen des Jugendgemeinderats

- (1) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendgemeinderats gestellt, bei der Geschäftsstelle eingereicht und gesammelt. Die Verwaltung und der Gemeinderat können bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte für die Tagesordnung vorschlagen. Die Anträge aus den Reihen des Jugendgemeinderates haben Priorität.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Jugendgemeinderats und der Geschäftsstelle aufgestellt. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einladung zur Sitzung; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen.

- (3) Der Jugendgemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden offen per Handzeichen mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Wunsch eines Jugendgemeinderates kann eine geheime Abstimmung gefordert werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Die oder der Vorsitzende kann außerhalb der Reihenfolge das Wort
- a) einem Jugendgemeinderat zur Erwidmung persönlicher Angriffe, sowie zur kurzen Berichtigung eigener Ausführungen
 - b) einem zugezogenen Sachverständigen bzw. einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung
 - c) einem Zuhörer
- erteilen. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen, darf jedoch das Gremium dabei nicht in seiner Diskussion behindern oder in seiner Meinung beeinflussen.

§ 7

Arbeitsformen des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat bestimmt selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen. Es sollen jedoch themen- oder projektorientierte Arbeitskreise eingerichtet werden, die auch für jugendliche Nichtmitglieder offen sein können. Der Jugendgemeinderat sieht sich in der Verantwortung, engagierte Jugendliche in seine Arbeit zu integrieren.

Aufgaben

Die Arbeitskreise erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendgemeinderatssitzung ein.

Arbeitsweise

Die Beauftragten des Arbeitskreises informieren die anderen Mitglieder des Jugendgemeinderats über den Stand der Arbeit. Die Arbeitskreistreffen finden in von den Mitgliedern selbst festgelegten sinnvollen Abständen je nach Bedarf statt.

- (2) Dem Jugendgemeinderat wird für seine Sitzungen sowie für die Zusammenkunft in Arbeitskreisen ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt.

§ 8 Niederschrift

Das Ergebnis einer Sitzung des Jugendgemeinderates wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer in einem Kurzprotokoll festgehalten. Die Protokollführung wird durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle Jugendgemeinderat unterstützt. Das Kurzprotokoll wird über die Geschäftsstelle den Jugendgemeinderäten in elektronischer Form zugesandt. Das Kurzprotokoll wird außerdem auf der Seite des Jugendgemeinderates veröffentlicht.

§ 9 Finanzen

- (1) Der Jugendgemeinderat verfügt über einen jährlichen Etat. Er bestimmt selbst über die Verwendung des Budgets.
- (2) Im Wahljahr wird zur Abwicklung der Wahlen zusätzliches Budget bereitgestellt.

§ 10 Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats

- (1) Die Geschäftsstelle Jugendgemeinderat ist im Fachbereich Bildung und Familie, Abteilung Jugend, der Stadtverwaltung Ludwigsburg angesiedelt.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Jugendgemeinderats und bei Bedarf an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats teil.
- (3) Die Geschäftsstelle ist für die Anmeldung der Mittel und für die Wahlen zum Jugendgemeinderat verantwortlich und verwaltet in diesem Zusammenhang den zu Verfügung gestellten Etat aus §9 dieser Ordnung.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

- (1) Der Jugendgemeinderat ist durch ein Patenmodell mit dem Gemeinderat verbunden. Die Patinnen und Paten fungieren als Ansprechpartner der Jugendlichen und stellen ein Bindeglied zum Gemeinderat dar. Alle Fraktionen und Gruppen aus dem Gemeinderat benennen eine Patin oder einen Paten als Ansprechpartner für die Jugendlichen. Sie werden zu jeder Sitzung des Jugendgemeinderats eingeladen.

- (2) Aus den Reihen des Jugendgemeinderats werden zwei feste Ansprechpartner bestimmt, die sich in regelmäßigen Abständen mit den Patinnen und Paten aus dem Gemeinderat zusammenfinden.
- (3) Der Jugendgemeinderat wird bei allen jugendrelevanten Themen befragt und als Experte gehört. Der Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Ludwigsburg benennen ebenfalls, welche jugendrelevanten Themen vom Jugendgemeinderat aufgegriffen werden sollten. Der Jugendgemeinderat berät und entscheidet über die zu bearbeitenden Themen.
- (4) Darüber hinaus werden die Sitzungen des Jugendgemeinderats und des Gemeinderats einmal im Jahr miteinander gekoppelt. Der Jugendgemeinderat erhält in diesem Rahmen die Möglichkeit, seine bisherige Arbeit darzustellen und seinen Jahresbericht zu präsentieren.
- (5) Für die übrigen Sitzungen des Gemeinderats erhält der Jugendgemeinderat ein Antragsrecht. Bei der Beratung des Antrags hat der Jugendgemeinderat ein Rede- und Anhörungsrecht.
- (6) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats organisieren sich selbständig die für sie interessanten Tagesordnungspunkte der Gemeinderatsgremien. Sie werden dabei von der Geschäftsstelle Jugendgemeinderat unterstützt. Den Gemeinderäten gehen die Tagesordnungspunkte des Jugendgemeinderats zu.
- (7) Der Jugendgemeinderat legt Vertreter fest, die an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und deren Ausschüssen teilnehmen können. Dies geschieht in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendgemeinderates oder mit den Patinnen und Paten aus dem Gemeinderat.

§ 12

Zusammenarbeit mit der Verwaltung.

- (1) Der Jugendgemeinderat ist im regelmäßigen Austausch mit der Verwaltungsspitze. Der Austausch findet einmal im Quartal statt, möglichst zwischen den Sitzungen des Jugendgemeinderates.
- (2) Jeder Jugendgemeinderat kann an den Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung schriftlich eine Anfrage über einzelne Angelegenheiten der Stadt stellen. Mündliche Anfragen können während der Jugendgemeinderatssitzung gestellt werden.
- (3) Anfragen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten beantwortet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, erhält der Antragsteller einen Zwischenbericht.

§ 13

Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat

Mitglieder des Jugendgemeinderats, die den ersten Wohnsitz in Ludwigsburg aufgeben und keine Schule in Ludwigsburg besuchen scheiden aus dem Gremium aus. Das Nachrücken ist in §7 der Wahlordnung geregelt.

§14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates tritt mit Beschlussfassung vom 25.10.2017 des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg in Kraft. Sie kann mit einer 2/3 Mehrheit aller gewählten Mitglieder des Jugendgemeinderates geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Ludwigsburg.